



LANDRATSAMT ROSENHEIM

34-6421-3 Kr

**Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Thermische Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zur Gebäudebeheizung und -
kühlung durch INN Immobilien GmbH auf den Grundstücken Fl.Nrn. 396/16, 396/17 und
396/10, Gemarkung und Gemeinde Kiefersfelden**

Bekanntmachung

Für das neue Gebäude -Best Western Hotel- der INN Immobilien GmbH, Kaiserreich Str. 19, 83088 Kiefersfelden, wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis für den Betrieb einer thermischen Grundwassernutzungsanlage, zur Gebäudebeheizung und -kühlung beantragt. Diese besteht aus einem Förder- und einem Schluckbrunnen, einer Unterwassermotorpumpe und einer Wärmepumpe mit einer Heiz- und Kühlleistung von 130 kW. Die beantragte Fördermenge beträgt 8,3 l/s (max. Momentanentnahme) bzw. 30 m³/h und 120.000 m³/a. Von der jährlichen Grundwasserentnahmemenge entfallen 84.000m³ auf Heizzwecke und 36.000 m³ für Kühlzwecke. Das zutage geförderte Grundwasser soll um max. 5 K abgekühlt bzw. erwärmt werden.

Nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) ist für das Zutagefördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m³ bis weniger als 10.000.000 m³ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt und ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Der Standort befindet sich im Gewerbegebiet „Gewerbepark Kaiserreich“. Eine ökologische Empfindlichkeit hinsichtlich der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht gegeben.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser aufgrund der Leistungsfähigkeit des Grundwasserleiters und der damit verbundenen geringen räumlichen Ausdehnung der Absenkung nicht zu erwarten, zumal das zutage geförderte Wasser unmittelbar im Anschluss an die Nutzung vollständig wieder in den Grundwasserleiter zurückgeführt und außer der Abkühlung in seiner Beschaffenheit nicht verändert wird. Eventuelle Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts werden über entsprechende Nebenbestimmungen im Erlaubnisbescheid ausgeschlossen.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG wird daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Rosenheim, 21.11.2024

Landratsamt Rosenheim -Wasserrecht und Wasserwirtschaft-

gez. Kronast